



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Jürgen Müller-Lütken
Schönhauser Allee 111
10439 Berlin

Karlsruhe 02.07.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 33-0221-2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
Ihren Antrag 04.06.2021

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

wir nehmen Bezug auf Ihren erneuten LIFG-Antrag vom 04.06.2021. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Antrag nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG abgelehnt wird, soweit Sie als antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügen.

Im Übrigen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1

Wie bereits in unserem Schreiben vom 18.05.21 mitgeteilt, gibt es für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020 Ergebnisse in Bezug auf die Beschaffenheit. Die Keimfähigkeit und Reinheit waren nicht zu beanstanden. Allerdings konnten bei diesen Kontrollen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichte nicht erreicht werden, weshalb die Ergebnisse nur unserer internen Kontrolle dienten, jedoch nicht weiter verwertet werden konnten. Im Übrigen sind diese Unterlagen nach Ablauf eines Erntejahres zu vernichten, weshalb die zuständige Stelle über diese Informationen nicht mehr verfügt.

Im Jahr 2021 wurden erneut bei verschiedenen Arten Beschaffenheitsuntersuchungen durchgeführt mit überdurchschnittlichen Ergebnissen (siehe Auflistung in unserem Schreiben vom 18.05.2021). Es gab in keinem Fall eine Beanstandung.

Frage 2

Die Kontrollproben für Standardgemüse in Baden-Württemberg werden in dem akkreditiertem Labor der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfungen (ISTA) durchgeführt (Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg Karlsruhe, Referat 35 Saatgutuntersuchung).

Frage 3 und 4

Siehe Ausführung zu Frage 1

Frage 5

Sollten Saatgutpartien die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Reinheit und Keimfähigkeit nicht erfüllen, wird dem Abpackbetrieb durch Anordnung das weitere Inverkehrbringen untersagt.

Da alle untersuchten Partien die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Beschaffenheit erfüllt haben, waren bisher keine Maßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

